



FÖRDERUNG DER QUALIFIZIERUNG FÜR DIE LOKAL, REGIONAL UND LANDESWEIT AUSGERICHTETEN RUNDFUNKPROGRAMME IN NRW

Bekanntgabe des Förderprogramms der Landesanstalt für Medien NRW

17. November 2025

Die Landesanstalt für Medien NRW (im Folgenden LFM NRW) initiiert, unterstützt und fördert Projekte, die Medienschaffende bei der Nutzung und Entwicklung innovativer Medienformate, Medienprodukte oder Distributionswege unterstützen (vgl. § 88 Abs. 5a LMG NRW). Um Angebots- und Anbietervielfalt sowie Programmqualität im Rundfunkmarkt sicherzustellen, unterstützt die LFM NRW anteilig finanziell die Aus- und Weiterbildung im lokalen, regionalen und landesweiten Hörfunk sowie im lokalen und regionalen Fernsehen.

FÖRDERVORAUSSETZUNG UND ZIELGRUPPEN

Das Förderprogramm richtet sich an die lokal, regional und landesweit ausgerichteten Hörfunkprogramme sowie die lokalen und regionalen Fernsehprogramme in NRW.

Von den geförderten Maßnahmen sollen sowohl feste als auch freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter lokaler und regionaler Radio- und TV-Sender profitieren. Angesprochen werden ausdrücklich nicht nur redaktionell Tätige, sondern auch Beschäftigte in den Bereichen Technik, Betriebswirtschaft und Vermarktung.

Antragsberechtigt sind bei den Lokalradios, Regionalsendern und landesweit ausgerichteten Hörfunkprogrammen:

- die Servicegesellschaften, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Dienstleistungen im relevanten Bereich anbieten und die spezifischen Anforderungen der Förderung erfüllen.
- die Veranstaltergemeinschaften, sofern keine Zugehörigkeit zu einer Servicegesellschaft besteht. In diesem Fall können die Veranstaltergemeinschaften als Antragsteller auftreten, sofern sie die erforderlichen Kriterien und Bedingungen der Förderung erfüllen.



Bei den Servicegesellschaften ist der **Weiterbildungskoordinator/ die Weiterbildungskoordinatorin** dafür verantwortlich, die Anträge in Abstimmung mit den beteiligten Stellen zu erstellen und einzureichen. Dieser Koordinator/diese Koordinatorin fungiert als zentrale Ansprechperson und sorgt für die notwendige Zusammenarbeit mit den relevanten Akteuren innerhalb der Organisation.

Antragsberechtigt sind bei den lokalen und regionalen Fernsehprogrammen in NRW:

- Lokale, regionale und landesweite Fernsehsender in NRW, die die Voraussetzung für die Durchführung der Maßnahmen und Projekte erfüllen.

Antragsberechtigt sind Personen, die im Namen der antragstellenden Organisation zur Antragstellung befugt sind – sei es kraft ihrer Funktion, durch eine Vollmacht oder mit Zustimmung einer vertretungsberechtigten Person. In diesem Fall genügt eine elektronische Übermittlung des Antrags über das Förderportal; ein unterschriebenes PDF ist nicht erforderlich. Die Berechtigung kann im Einzelfall durch geeignete Nachweise belegt werden. Ist die antragstellende Person hingegen nicht selbst berechtigt, muss der Antrag vor der Einreichung von einer vertretungsberechtigten Person handschriftlich oder elektronisch unterzeichnet werden. Die Einreichung erfolgt in diesem Fall durch Upload des unterzeichneten Antragsformulars im Förderportal.

WAS WIR FÖRDERN

Die LFM NRW fördert Maßnahmen mit nachhaltigen Effekten auf Vielfalt und wirtschaftliche Tragfähigkeit im Rundfunkmarkt NRW, insbesondere solche, die Aus- und Weiterbildung durch qualifizierte Referierende in den folgenden vier Kategorien adressieren:

- Digitalstrategie,
- Contentstrategie,
- Vermarktungsstrategie,
- Grundlagen und Nachwuchsförderung.

Es wird ausdrücklich Wert gelegt auf die gebündelte Beantragung von aufeinander abgestimmten Maßnahmen, die als integrierter Bestandteil eines Gesamtvorhabens den nachhaltigen Erfolg fördern.

Mögliche Beispiele hierfür sind Maßnahmen zur:

- digitalen Contententwicklung,
- strategischen Programmberatung,
- Zielgruppenanalyse,
- datengetriebenen Vermarktung oder
- Weiterentwicklung der Aus- und Fortbildung.



ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

Die LFM NRW fördert vorbehaltlich entsprechender Haushaltsmittel ausgewählte Weiterbildungsmaßnahmen in Nordrhein-Westfalen mit einer Gesamtsumme von bis zu 160.000 EUR jährlich.

Die Förderung erfolgt im Rahmen einer gedeckelten Anteilfinanzierung: Pro Antrag können maximal 10.000 EUR Fördermittel beantragt werden. Die LFM NRW kann sich dabei mit bis zu 80 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten eines Projekts beteiligen.

Die Förderung erfolgt in Form der Anteilsfinanzierung. Die Mittel werden als Zuschuss zur Finanzierung der förderfähigen Kosten bereitgestellt und grundsätzlich in Form von Geldmitteln gewährt. Eine Förderung über den Finanzierungsbedarf hinaus ist nicht zulässig.

Der Förderzeitraum beginnt mit der Auswahl der geförderten Maßnahmen durch die LFM NRW. Die Auswahl erfolgt an zwei festgelegten Bewilligungszeitpunkten im Jahr, mit den frühestmöglichen Maßnahmenbeginnsterminen am 19. Januar 2026 sowie am 14. Juli 2026.

Förderfähige Kosten

Förderfähig sind Ausgaben, die zur wirtschaftlichen Verwirklichung des Zweckes notwendig sind. Gefördert werden insbesondere Honorare für externe Referierende sowie Kosten für Unternehmen oder Dienstleistende, die mit der Konzeption und Umsetzung der Maßnahme beauftragt werden. Diese Positionen müssen den Hauptanteil der Gesamtkosten ausmachen.

Darüber hinaus können folgende Ausgaben als förderfähig anerkannt werden:

- Externe Raumkosten und Mieten für die Durchführung von Präsenzveranstaltungen
- Verwaltungskosten, pauschal in Höhe von bis zu 10 % der förderfähigen Gesamtkosten
- Reisekosten der Referierenden, sofern sie erforderlich sind und analog zu den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes Nordrhein-Westfalen abgerechnet werden

Nicht förderfähig sind insbesondere:

- Bewirtungs- und Verpflegungskosten, sowohl für Teilnehmende als auch für Referierende
- Reisekosten von Teilnehmenden.

Die Antragstellenden gewährleisten, dass wirtschaftlich und sparsam mit den Fördergeldern verfahren wird.

NOTWENDIGE UNTERLAGEN FÜR DIE ANTRAGSTELLUNG

Da vorgesehen ist, dass in den Anträgen Maßnahmen gebündelt werden (können), wird die Gesamtheit der vorgesehenen einzelnen Maßnahmen als Vorhaben bezeichnet. Maßnahme meint im Folgenden die jeweilige Einzelmaßnahme.

Folgende Unterlagen, die sich auf das Vorhaben beziehen, sind einzureichen:



- Name und vollständige Adresse der antragstellenden juristischen oder natürlichen Person sowie ggf. der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertretung;
- aussagekräftige Begründung des Vorhabens. Dazu gehören insbesondere:
 - Beschreibung der mit dem Vorhaben verbundenen Strategie unter Bezugnahme auf die Förderziele;
 - die Anzahl der Einzelmaßnahmen sowie der geplante Bewilligungszeitraum (Start und Ende);
 - Die regionale Zuordnung des Vorhabens (in der Regel der Durchführungsort);
- Ausgabenplan: Ausweisung der voraussichtlich anfallenden Gesamtkosten inkl. Auflistung der Einzelpositionen, wie z. B. Honorare, Reisekosten, Mieten etc., sowie Höhe der beantragten Fördersumme inkl. Angabe des Eigenanteils in Höhe von mindestens 20 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten [Alle Kosten verstehen sich inkl. einer etwaigen Umsatzsteuer und müssen im späteren Verwendungsnachweis belegt werden (Kopien von Rechnungen, Belegen, ggf. unterschriebene Teilnahmelisten etc.)];
- eine Erklärung, ob der / die Antragstellende zum Vorsteuerabzug berechtigt ist;
- Erklärung, dass mit dem Vorhaben / der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird;
- Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen;
- Erklärung, dass bei eventueller zukünftiger Beantragung weiterer öffentlicher Finanzierungshilfen die ggf. aufgrund des Antrags gewährte Finanzierungshilfe angegeben wird.

Mit den folgenden Unterlagen bitten wir des Weiteren, Angaben zu den jeweiligen einzelnen Maßnahmen des Vorhabens zu machen:

- Titel sowie inhaltlicher Schwerpunkt der jeweiligen Maßnahme (Content, Digitalisierung, Vermarktung, Grundlagen und Nachwuchsförderung);
- Beschreibung der jeweiligen Maßnahme;
- Benennung der an der jeweiligen Maßnahme beteiligten Sender;
- die Dienstleister / Referierenden, die mit der Durchführung der jeweiligen Maßnahme beauftragt werden sollen sowie eine kurze Begründung für die Wahl des Dienstleisters / Referierenden;
- Benennung der Zielgruppe der jeweiligen Maßnahme und Beschreibung, wie die Erreichung dieser Zielgruppe sichergestellt wird;
- Bezugnahme auf die Gesamtstrategie und Darlegung, inwiefern sich die Organisation durch die Durchführung der Maßnahme weiterentwickelt;
- Aufführung der Ziele der jeweiligen Maßnahme und Angabe, mit welchen quantitativen oder qualitativen Kennzahlen diese bewertet werden sollen (z. B. Anzahl der Teilnehmenden, Steigerung der Reichweite um XX %, Zufriedenheit der Mitarbeitenden);
- nachvollziehbarer Wissenstransfer durch die Darlegung des Mehrwerts der Maßnahme (optional) sowie
- Beschreibung, inwiefern die jeweilige Maßnahme die regionale Vernetzung fördert oder auf langfristig angelegte Kooperationen in NRW einzahlt (optional).

Die LFM NRW kann jederzeit im Laufe des Verfahrens weitere Angaben und Unterlagen anfordern.



AUSWAHLKRITERIEN

Die Anträge müssen eine klare strategische Zielrichtung erkennen lassen und auf die Förderschwerpunkte einzahlen. Die Antragstellenden müssen nachvollziehbar darlegen, inwiefern die beantragten Maßnahmen zu einem geeigneten Kompetenzaufbau innerhalb des jeweiligen Senderverbands oder der betreffenden Redaktion beitragen. Erforderlich ist die gebündelte Beantragung von einzelnen Maßnahmen (= Vorhaben), die untereinander abgestimmt und aufeinander bezogen sind.

Im Einzelnen sind folgende Kriterien für die Entscheidung über eine Bewilligung ausschlaggebend:

- **Begründete Weiterbildungsstrategie:** Welche drängenden aktuellen Herausforderungen werden adressiert und warum besteht Unterstützungsbedarf? Inwiefern unterstützen die Maßnahmen den digitalen Transformationsprozess mit Blick auf Content, Technologie und Vermarktung? Inwiefern zahlen die Maßnahmen mit der Förderung von Grundlagen auf eine kohärente Gesamtstrategie ein?
- **Realistische Zielvorgaben und Erfolgsmessung:** Welche existierenden Probleme lösen die vorgesehenen Weiterbildungsmaßnahmen? In welchen Feldern wird ein Kompetenzaufbau erwartet? Mit welchen (quantitativen oder qualitativen) Kenngrößen wird der Erfolg der Maßnahmen gemessen?
- **Qualifikation der am Projekt beteiligten Dienstleister:** Wie wird über den Auswahlprozess der Dienstleister sichergestellt, dass die Beteiligten über entsprechende Erfahrung und Kompetenz zur Umsetzung der Maßnahmen verfügen?
- **Wirtschaftliche Kostenplanung inklusive eines Eigenanteils von mindestens 20 Prozent:** Ist die Gesamtfinanzierung und die ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert? Wird wirtschaftlich und sparsam mit den Mitteln verfahren?

Da nicht alle Förderkriterien für jeden Sender gleichermaßen umsetzbar sind, ist die Angabe zu den folgenden zwei Punkten freiwillig. Wenn bei der Antragstellung bereits Informationen zu den beiden folgenden Kriterien vorliegen, werden diese vorteilhaft berücksichtigt und tragen unterstützend zur Gesamtbewertung des Antrags bei.

- **Kooperationsqualität:** Fördern Ihre vorgesehenen Weiterbildungsmaßnahmen die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Bereichen in Ihrer Organisation oder von Sendern in NRW? Entstehen durch die Weiterbildungsmaßnahmen neue Kontakte oder gemeinsame Aktivitäten mit anderen Sendern oder Partnern in der Region?
- **Nachhaltiger Kompetenzaufbau und Wissenstransfer:** Wie wird das Gelernte in den Sendern weitergegeben und dauerhaft angewendet? Wie wird durch die Maßnahmen dafür gesorgt, dass sich die (redaktionelle) Arbeit langfristig verbessert?

Über die Förderbewilligung entscheidet die LFM NRW. Die Anzahl der förderfähigen Projekte hängt von der Bewerbungslage und der Höhe der jeweils beantragten Mittel ab.



FORM DER ANTRAGSTELLUNG UND BEWERBUNGSFRISTEN

Der erste Zeitraum zur Einreichung der schriftlichen Anträge beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung [17. November 2025] und endet zu den beiden nachfolgend genannten Fristen. Maßgeblich für die fristgerechte Antragstellung ist das Datum der Übermittlung im Förderportal.

Für das Jahr 2026 können Anträge zu folgenden Fristen eingereicht werden:

- 1. Dezember 2025
- 16. Juni 2026

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über das digitale Förderportal der LFM NRW, das unter folgendem Link aufrufbar ist: <https://foerderungen.medienanstalt-nrw.de/nfmi/#/login>. Das Portal ermöglicht Antragstellenden die komplette digitale Abwicklung – von der Antragstellung über die Mitteleinreichung bis zum Verwendungsnachweis.

Nach dem Ausfüllen des Antragsformulars im Förderportal stehen zwei Formen der rechtsverbindlichen Antragstellung zur Verfügung:

Option 1: Antragstellung mit Berechtigung

Antragstellende Personen, die kraft ihrer Funktion oder durch entsprechende Vollmacht bzw. Zustimmung einer vertretungsberechtigten Person zum Handeln im Namen der Organisation berechtigt sind, können den Antrag direkt im Förderportal einreichen.

- Eine zusätzliche Unterschrift oder ein separater PDF-Upload ist nicht erforderlich.
- Es genügt die Bestätigung und digitale Übermittlung im Förderportal.
- Entsprechende Nachweise zur Einreichungsberechtigung können im Bedarfsfall nachgefordert werden.

Option 2: Antragstellung ohne eigene Berechtigung

Antragstellende, die nicht selbst vertretungsberechtigt oder bevollmächtigt sind, müssen den Antrag vor der Einreichung von einer vertretungsberechtigten Person rechtsverbindlich unterzeichnen lassen.

- Das Antragsformular wird im Förderportal ausgefüllt, als PDF exportiert und anschließend unterschrieben (handschriftlich oder elektronisch).
- Das unterschriebene PDF wird dann wieder im Förderportal hochgeladen und eingereicht.

Hinweis:

In beiden Fällen gilt der Antrag nur als fristgerecht eingereicht, wenn er vollständig und – sofern erforderlich – unterschrieben bis zu den genannten Stichtagen übermittelt wurde.



Eine postalische Übersendung des Antrags ist nicht erforderlich. In begründeten Ausnahmefällen oder bei ergänzend einzureichenden Unterlagen kann auch eine postalische Zusendung erfolgen. In diesem Fall gilt das Datum des Poststempels. Die Postadresse lautet:

Landesanstalt für Medien NRW
Zollhof 2
40221 Düsseldorf

Eine ausschließliche Antragstellung per E-Mail ist nicht zulässig.

Die Antragstellenden haben alle Angaben zu machen, alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die zur Prüfung des Zuwendungsantrags erforderlich sind. Die LFM NRW kann im Laufe des Verfahrens jederzeit weitere Angaben und Unterlagen anfordern. Die LFM NRW bewertet die formal korrekt eingereichten Anträge anhand der o. g. Fördervoraussetzungen und Auswahlkriterien und entscheidet über die Förderbewilligung und -höhe. Die LFM NRW behält sich im Rahmen der Abwägung im Auswahlverfahren vor, eine Förderzusage auch dann nicht zu erteilen, wenn alle Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Weiter behält sie sich vor, die beantragte Fördersumme nur teilweise zu gewähren. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

KONTAKT FÜR RÜCKFRAGEN

Für inhaltliche Rückfragen stehen gerne zur Verfügung:

Louisa Schückens
Louisa.schueckens@medienanstalt-nrw.de

Stephanie Jansen
Stephanie.jansen@medienanstalt-nrw.de

Für Rückfragen zur konkreten Antragstellung oder zum Förderportal steht das Team „Vergabe und Zuwendungen“ unter foerderungen@medienanstalt-nrw.de gerne zur Verfügung.

Wir empfehlen allen Interessierten frühzeitige Kontaktaufnahme für eine optimale Beratung – von der Frage, ob die Fördervoraussetzungen gegeben sind, bis hin zu konkreten Unterlagen.

Über das Förderportal besteht zudem die Möglichkeit, Anträge im Bearbeitungsmodus mit der LFM NRW zu teilen. So kann bei Bedarf eine gezielte Unterstützung bereits während der Antragsphase erfolgen.



SONSTIGE FÖRDERBESTIMMUNGEN

Förderungen können nur für solche Maßnahmen bewilligt werden, die noch nicht begonnen haben; rückwirkende Förderungen sind ausgeschlossen. Eine Maßnahme gilt als begonnen, sobald ein mit der Maßnahme in Verbindung stehender Vertrag geschlossen wurde. Das gilt nicht, insoweit für den Antragsteller die Möglichkeit besteht, das Vertragsverhältnis zu beenden, ohne dass dadurch Kosten entstehen.

Eine Förderzusage erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Es gelten die allgemeinen Nebenbestimmungen der LFM NRW. Der Bescheid kann jederzeit mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden, die u. a. der Erreichung der Förderziele dienen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Verwendung der bewilligten Mittel ist zweckgebunden, die Höhe wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Inhaltliche Modifizierungen sowie Änderungen des Verwendungszwecks oder der Realisierungsform sind nur mit vorheriger Zustimmung durch die LFM NRW zulässig. Fördermittel werden nur insoweit und nicht eher ausgezahlt, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden. Die Höhe der Zuwendungszahlung wird von der LFM NRW auf der Grundlage einzureichender, zum Nachweis geeigneter Unterlagen festgelegt.

Nach Abschluss des Vorhabens / der Maßnahme müssen die Förderempfängerinnen und Förderempfänger innerhalb der im Förderbescheid festgelegten Frist einen Verwendungsnachweis einreichen. Dieser besteht aus:

- einem Sachbericht zum Ablauf und den Ergebnissen der Maßnahme, mit Bezug auf die Angaben im Antrag, und
- einem zahlenmäßigen Nachweis über die Verwendung der Fördermittel.

Zur Erstellung des Verwendungsnachweises stellt die LFM NRW Vorlagen zur Verfügung. Diese dienen der strukturierten Darstellung der Inhalte und der Abrechnung. Die LFM NRW hat einen Anspruch auf die Vorlage der Originalbelege.

Der Sachbericht, der nach Abschluss des Projekts im Rahmen des Verwendungsnachweises eingereicht wird, soll in Bezugnahme auf die Erfolgs- und Auswahlkriterien beispielsweise dokumentieren,

- wie die Ziele der Maßnahme umgesetzt und mit welchen Kennzahlen diese erreicht wurden;
- welche Änderungen während der Laufzeit ggf. vorgenommen werden mussten,
- welche Erfahrungswerte die Antragsteller sowie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Zusammenhang mit den Seminaren gesammelt haben;
- sowie ggf. Erkenntnisse für eine Weiterführung des Vorhabens / der Maßnahme enthalten.

Die Listen der Teilnehmenden sind dem Sachbericht beizufügen. Die Teilnehmenden müssen ihre Teilnahme durch Unterschrift bestätigen und ihre Stellenbezeichnung angeben. Den Verwendungsnachweisen sind ebenfalls Arbeitsmaterialien, Handreichungen für die Teilnehmenden sowie Informationen zu den Arbeitsergebnissen beizufügen

Die Dokumentation der Verwendung der Fördermittel in Form eines zahlenmäßigen Nachweises soll unter anderem belegen, dass



- alle geförderten Kostenpositionen mit Belegen ausgewiesen werden können;
- mit einer Soll-Ist-Aufstellung die wichtigsten Kostenblöcke dargestellt werden können sowie
- ein Eigenanteil von 20 Prozent an den Gesamtkosten vorliegt;

Ferner kann die Förderung ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn erkennbar ist, dass die Förderziele nicht erreicht werden. Dabei kann insbesondere von Bedeutung sein, ob

- die Förderziele nicht in hinreichendem Maße verfolgt werden,
- der / die Antragstellende den sonstigen Anforderungen nicht entspricht,
- der / die Antragstellende die in dem Bescheid festgeschriebenen Verpflichtungen nicht erfüllt.

Weitere Bestimmungen und Verpflichtungen ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid.